

Martin MOLL, Graz

## Militärgerichtsbarkeit in Österreich (circa 1850–1945)

### *Military jurisdiction in Austria, ca. 1850–1945*

*This article starts around 1850, a period which saw a new codification of civil and military penal law with a more precise separation of these areas. Crimes committed by soldiers were now defined parallel to civilian ones. However, soldiers were still tried before military courts. The military penal code comprised genuine military crimes like desertion and mutiny. Up to 1912 the procedure law had been archaic as it did not distinguish between the state prosecutor and the judge. But in 1912 the legislature passed a modern military procedure law which came into practice only weeks before the outbreak of World War I, during which millions of trials took place, conducted against civilians as well as soldiers. This article outlines the structure of military courts in Austria-Hungary, ranging from courts responsible for a single garrison up to the Highest Military Court in Vienna. When Austria became a republic in November 1918, military jurisdiction was abolished. The authoritarian government of Chancellor Engelbert Dollfuß reintroduced martial law in late 1933; it was mainly used against Social Democrats who staged the February 1934 uprising. After the National Socialist 'July putsch' of 1934 a military court punished the rioters. Following Austria's annexation to Germany in 1938, German military law was introduced in Austria. After the war's end in 1945, these Nazi remnants were abolished, leaving Austria without any military jurisdiction.*

**Keywords:** Austria – Austria as part of Hitler's Germany – First Republic – Habsburg Monarchy – Military Jurisdiction

### **Einleitung und Themenübersicht**

Militärgerichtsbarkeit ist gegenwärtig in Mitteleuropa kein Thema mehr; sie erscheint als archaisches, durch den Nationalsozialismus dauerhaft kontaminiertes Relikt einer überkommenen Zeit, ohne dass hinreichend reflektiert wird, ob nicht manches auch gegenwärtig für eine Sondergerichtsbarkeit für Soldaten spricht, da diese besonderen Einsatzbedingungen unterliegen, die von zivilen Richtern, die unter friedensmäßigen Bedingungen ihres Amtes walten, kaum angemessen beurteilt werden können. Wenngleich sich eine solche Sichtweise gegenwärtig nicht durchzusetzen scheint, kann der Militärgerichtsbarkeit für die Vergangenheit ihr wichtiger Stellenwert nicht abgesprochen werden. In fast

allen Staaten gab es eine eigene, von der zivilen Justiz getrennte Strafgerichtsbarkeit des Militärs. Diese Sonderstellung betraf sowohl das materielle wie auch das Verfahrensrecht und die Gerichtsorganisation.

Der folgende Beitrag setzt ein um 1850, als in Österreich das zivile und militärische Strafrecht neu kodifiziert und deutlicher als zuvor voneinander abgegrenzt wurden. Vergehen und Verbrechen von Angehörigen des Soldatenstandes waren in Analogie zu zivilen Delikten definiert, sie wurden aber von Militärgerichten abgeurteilt. Hinzu kamen spezielle militärische Delikte (Desertion, Meuterei u.a.). 1912 wurde das archaische Verfahrensrecht, das dem längst überholten Inquisitionsprinzip folgte, durch eine moderne Militärstrafprozessordnung (MStPO)

ersetzt. Darzustellen ist neben dem materiellen und prozessualen Militärstrafrecht der Aufbau der Militärgerichte von den Garnisonen bis zum Obersten Militärgerichtshof in Wien.

Beim Übergang von der Monarchie zur Republik Ende 1918 wurde die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft bzw. im B-VG 1920 lediglich auf den Kriegsfall beschränkt. Die Regierung Engelbert Dollfuß führte Ende 1933 im Zuge der Aufrichtung eines autoritären Regimes das Standrecht wieder ein, das während der Februarkämpfe 1934 gegen die Sozialdemokratie angewandt wurde, während für die Haupttäter des nationalsozialistischen Juliputsches ein neugeschaffener Militärgerichtshof zuständig wurde. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurden die im Krieg ständig ausgeweiteten reichsrechtlichen Regelungen betreffend die Wehrmachtjustiz eingeführt.

## 1848 bis 1866

Die Jahre zwischen 1848 und 1866 waren durch eine ungemein aktive Reform- und Organisationsstätigkeit des Heerwesens gekennzeichnet. Davon war auch die Militärgerichtsbarkeit betroffen, deren Quelle der Monarch als Oberbefehlshaber der Streitkräfte war, der seine Gerichtsrechte an Truppenbefehlshaber in deren Eigenschaft als Gerichtsherren delegierte. Der Militärgerichtsbarkeit unterstanden sämtliche Angehörige der Armee samt ihren Familien; dies galt sowohl für das Straf- wie auch für das Zivilrecht. Als Gerichtsherren erster Instanz fungierten die Inhaber der Regimenter und der Extrakorps; ihre Jurisdiktion erstreckte sich auf alle Militärangehörigen vom Oberstleutnant abwärts. Zusätzlich bestanden die Gardegerichte, ein Gericht für die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt sowie Gerichte der Invalidenhäuser. Bei sämtlichen gemeinen und Militärverbrechen sowie bei jenen Vergehen, die strengere als die erlaubten Disziplinarstrafen

nach sich zogen, war die Einleitung eines Militärgerichtsverfahrens obligatorisch. Vorsätzliches Handeln war nicht gefordert, für den Eintritt der Strafbarkeit genügte der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr.<sup>1</sup>

Eine Besonderheit des österreichischen Militärrechts stellte die Funktion des Auditors dar, der die Aufgaben des Anklägers, des Verteidigers und des Richters in seiner Person vereinte. Die daraus resultierende Problematik wurde durchaus erkannt; man versuchte ihr durch besonders strenge Vorschriften betreffend die Urteilsfindung zu begegnen. Beispielsweise war die Verhängung eines Todesurteils lediglich auf Grund von Indizien untersagt.<sup>2</sup> Neben dem ordentlichen existierte das außerordentliche Verfahren, das auf Anordnung des Monarchen, eines Gerichtes zweiter oder dritter Instanz sowie in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen eingeleitet wurde.<sup>3</sup>

Das Standrecht war für Situationen vorgesehen, in denen Verbrechen überhandnahmen, sodass durch ein betont schnelles Verfahren eine abschreckende Wirkung erzielt werden konnte. Solche Situationen waren etwa öffentliche schwere Subordinationsverletzungen, Aufruhr, Plünderungen unter Kriegsverhältnissen, um sich greifende Desertionen und Spionagefälle. Zur Verhängung des Standrechts war jeder mit dem *ius gladii* betraute Kommandant befugt. Im Notfall stand dieses Recht auch detachierte Kommandanten unter Beiziehung eines Auditors zu. Das Standrechtsverfahren musste von der Einleitung an binnen 24 Stunden beendet sein; gelang dies nicht, kam das ordentliche Verfahren zur Anwendung.<sup>4</sup>

Als letzte Instanz fungierte die vier Departements umfassende Justizabteilung des Hofkriegsrats; ihr oblag zudem die Justizverwal-

<sup>1</sup> WAGNER, Armee 268f.

<sup>2</sup> Ebd. 270.

<sup>3</sup> Ebd. 271.

<sup>4</sup> Ebd. 271f.

tung. Unter einem General amtierten vier Hofräte als Vorsteher dieser Departements. Auch nach der Umwandlung des Hofkriegsrats in das Kriegsministerium blieb die kollegiale Verfassung bestehen. Im Dezember 1848 wurden die administrativen von den richterlichen Aufgaben getrennt, wobei der Justizsenat unter Leitung eines Generals in richterlichen Angelegenheiten vom Kriegsminister unabhängig wurde und die Bezeichnung „Oberster Militärgerichtshof“ erhielt.<sup>5</sup>

Mit Wirksamkeit ab Januar 1852 erfolgte eine Neuregelung des Umfangs der Militärgerichtsbarkeit.<sup>6</sup> Im Jahr davor waren Disziplinarkompanien errichtet worden, in die man bereits zweimal kriegsrechtlich bestrafte sowie als politisch unzuverlässig geltende Personen aus dem Mannschaftsstand einreichte. Diese Zuweisung konnte bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Gesamtdienstzeit der betroffenen Personen andauern. Die Leitgedanken dieser Regelung zeigten ein frühes Beispiel für das Konzept der Resozialisierung von Delinquenten.<sup>7</sup>

Tiefgreifende und langfristige Auswirkungen hatte die Verabschiedung eines neuen Militärstrafgesetzbuches (MStG) im Januar 1855.<sup>8</sup> In ihm wurden nicht nur die in Geltung stehenden Vorschriften zusammengefasst, sondern darüber hinaus die Delikte in Verbrechen und Vergehen eingeteilt sowie Strafausmaß und Strafarten genauer bestimmt. Das MStG hatte eine beinahe zwanzigjährige Vorgeschichte, doch erst das im Mai 1852 publizierte allgemeine Strafgesetzbuch (StG) beschleunigte die bis dahin langwierige Entwicklung hin zum neuen Gesetz, denn dessen Vorläufer hatte außer den militärischen Standesdelikten auch die allgemeinen Verbrechen und Vergehen behandelt. Zeitgleich mit der Herausgabe des MStG ordnete Kaiser Franz

Joseph die Abschaffung des Speißrutenlaufens an; eine weitere Verordnung regelte im März 1855 die Anwendung der körperlichen Züchtigung, die statt Kerker oder Arrest verhängt werden konnte, sofern der Delinquent hierfür körperlich geeignet war.<sup>9</sup>

Einschneidende Veränderungen erfuhr das militärische Justizwesen durch das 1857 erlassene Organisationsstatut für die Armee. Die Unabhängigkeit des Obersten Militärgerichtshofs wurde beseitigt; an seine Stelle trat der Oberste Justizsenat als Organ des Armeeeoberkommandos. Er hatte von nun an die richterlichen Funktionen in letzter Instanz auszuüben. Bei der personellen Zusammensetzung des Senats wurde das richterliche Element zu Lasten der Laienbesitzer gestärkt. Ungeachtet seiner Eingliederung in das Kriegsministerium war der Justizsenat in richterlichen Angelegenheiten unabhängig.<sup>10</sup>

## 1866 bis 1914

Im Kundmachungspatent des MStG von 1855<sup>11</sup> war eine neue MStPO angekündigt worden, deren Herausgabe sich allerdings lange verzögerte, da seit den 1830er Jahren die mögliche Übereinstimmung der militärischen mit den zivilen Normen vorgesehen war und sich letztere laufend änderten.<sup>12</sup> Hinzu kam, dass die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868 sowie der staats- und verfassungsmäßige Umbau des Staates im Zuge des Ausgleichs mit Ungarn massive Änderungen auch des ganzen Militärjustizwesens notwendig machten. Die neue Staatsstruktur räumte den gesetzgebenden Körperschaften beider Reichshälften beträchtlichen Einfluss ein, sodass der Weg bis zur Verabschie-

<sup>5</sup> Ebd. 274.

<sup>6</sup> DAMIANITSCH, Jurisdiktionsnorm.

<sup>7</sup> WAGNER, Armee 275.

<sup>8</sup> DAMIANITSCH, Militär-Strafgesetzbuch.

<sup>9</sup> MALFÈR, Abschaffung der Prügelstrafe; WAGNER, Armee 276.

<sup>10</sup> Ebd. 276f.

<sup>11</sup> Vgl. LELEWER, Grundriß des Militärstrafrechts.

<sup>12</sup> WAGNER, Armee 539.

dung einer neuen MStPO wegen der notwendigen Verhandlungen mit zwei Landesverteidigungs- und zwei Justizministerien unendlich schwierig und langwierig wurde. Es wurden daher vorerst besonders dringliche Teilfragen in provisorischer Form geregelt. So erklärte etwa das Wehrgesetz vom Dezember 1868 nicht nur die körperliche Züchtigung und die Kettenstrafe für abgeschafft, es legte zudem fest, dass künftig aktive Militärpersonen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse den zivilen Normen und Behörden unterstellt waren. Am 20. Mai 1869 erschien dann ein Gesetz über den Wirkungsbereich der Militärgerichte, das die Militärgerichtsbarkeit auf aktive Militärpersonen, sofern sie gemeine und militärische Straftaten begingen, sowie auf Militärverbrechen der Reserveoffiziere und der mit Erhalt ihrer Charge ausgetretenen Offiziere beschränkte. Zivilpersonen waren lediglich im Kriegsfall wegen Ausspähung (Spionage), Einverständnis mit dem Feind, unbefugter Werbung und anderen Delikten der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.<sup>13</sup>

Kaiser Franz Joseph verfügte Anfang Juli 1868, dass die bisherigen gerichtsherrlichen Befugnisse der Regimentsinhaber auf die Generalkommanden übertragen werden sollten, das kriegsrechtliche Verfahren jedoch unter Beibehaltung der Disziplinarbefugnis erhalten bleiben sollte. Das österreichische Disziplinarrecht war im Vergleich zu anderen Staaten recht streng, was das Kriegsministerium mit dem geringen Bildungsstand eines Teils der Mannschaften sowie mit dem Wegfall der körperlichen Züchtigung begründete. 1869 ersetzte dann eine neue Organisation die bisherigen Truppengerichte durch Garnisonsgerichte am Sitz der General- bzw. Militärkommanden. Zusätzlich sollte bis auf Weiteres bei jeder Brigade ein zusätzliches erstinstanzliches Gericht geschaffen werden. Unverändert blieben das Militärappellationsgericht

in Wien sowie der Oberste Militärjustizsenat, der nach wie vor zum Kriegsministerium ressortierte.<sup>14</sup>

Da sich die Herausgabe einer neuen MStPO weiter verzögerte und noch nicht einmal geklärt war, ob sie als Verordnung oder als von der Reichsvertretung zu beschließendes Gesetz ergehen sollte, suchte das Kriegsministerium eine vorläufige Abhilfe darin, mittels einer Gesetzesnovelle die gravierendsten Übelstände zu beseitigen. Unter anderem sollte der Rechtsschutz durch die Einführung einer Berufungsmöglichkeit, der Öffentlichkeit des Verfahrens, der Zulassung von Verteidigern und andere Maßnahmen verbessert werden. Auch dieser Entwurf kam jedoch über das Beratungsstadium nicht hinaus.<sup>15</sup>

Inzwischen bemühte man sich um eine fachliche Verbesserung des militärischen Justizdienstes. Da ein Auditor sowohl die Richteramtprüfung als auch Kenntnisse des Heeresdienstes aufweisen musste, wurden vermehrt Reserveoffiziere, die ein Jurastudium absolviert hatten, zu Auditoren weitergebildet. 1879 wurde sämtlichen Infanterie-, Kaiserjäger- und Genieregimentern je ein Auditor beigegeben; die Regimentskommandanten bekamen das Straf- und Begnadigungsrecht. Die Brigadegerichte, die sich nicht bewährt hatten, wurden in Garnisonsgerichte umgewandelt, wobei jene in Wien, Budapest, Prag [Praha] und Lemberg [Lviv] zusätzlich in Sektionen unterteilt wurden.<sup>16</sup> 1881 wurde dann das bisherige Appellationsgericht in Militär-Obergericht umbenannt.<sup>17</sup> Der Oberste Militär-Justizsenat erhielt wieder seinen früheren Namen Oberster Militärgerichtshof. Beide Änderungen brachten die richterliche Unabhängigkeit der Gerichtshöfe deutlicher zum Ausdruck.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Ebd. 543.

<sup>15</sup> Ebd. 544.

<sup>16</sup> Ebd. 547.

<sup>17</sup> Hierzu THIEL, Militär-Obergericht.

<sup>18</sup> WAGNER, Armee 548.

<sup>13</sup> Ebd. 540f.

Somit wies die österreichische Militärgerichtsbarkeit in den 1880er Jahren folgende Struktur auf: Als ständige Gerichte erster Instanz fungierten vor allem die Garnisonsgerichte am Sitz der Territorialbehörden bzw. Korpskommanden, in größeren Festungen und bedeutenderen Garnisonsorten. Ihnen zur Seite standen das Marinegericht sowie Garde- und Akademiegerichte. Die erste Instanz konnte nur im Auftrag des zuständigen Gerichtsherrn aktiv werden, der Instanzenzug an das Militär-Obergericht und weiter an den Obersten Militärgerichtshof war gesichert. Von Spezialfällen (Marine, Garde) abgesehen, übten die Kommandierenden Generale und Militärkommandanten das Straf- und Begnadigungsrecht aus.<sup>19</sup>

Der Oberste Militärgerichtshof fungierte ab 1884 zusätzlich als Oberster Landwehrgerichtshof, was eine mehrmalige Erhöhung des Personalstandes erforderlich machte. 1904 wurde er dann auch administrativ aus dem Kriegsministerium ausgegliedert.<sup>20</sup> 1882 kam es in der Herzegowina und in Süddalmatien zu einem Aufstand, woraufhin die Militärgerichtsbarkeit zeitweilig auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt wurde. Betroffen davon waren in erster Linie Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.<sup>21</sup>

Die jahrzehntelangen Verhandlungen über eine MStPO mündeten erst 1911 in eine Kompromisslösung, sodass das Gesetz im Juli 1912 unter Dach und Fach gebracht werden konnte.<sup>22</sup> Es wurde in beiden Reichshälften in wortgleicher Fassung verlautbart. Damit war endlich die jahrzehntelange Zersplitterung des Prozessrechts, das teilweise noch altertümliche Rituale und Bestimmungen aufwies, beendet. Die vor-

herigen Regelungen beruhten im Wesentlichen auf der Theresianischen Gerichtsordnung von 1768, die einen nur mittelbaren und schriftlichen Inquisitionsprozess mit starren Beweisgeboten vorgesehen hatte. Da die zuständigen Kommandanten zugleich als Richter fungierten, bestand eine Verflechtung von Exekutivgewalt und Jurisdiktion.<sup>23</sup>

Die in der MStPO von 1912 zur Geltung gebrachten Grundprinzipien entsprachen im Wesentlichen jenen, die bereits ein halbes Jahrhundert zuvor festgelegt worden waren. Im Laufe der Zeit war allerdings die Anpassung an die zivilen Regelungen noch deutlicher ausgefallen. Alle Urteile ergingen im Namen des Monarchen, dem ein absolutes Abolitionsrecht zustand, und sämtliche Gerichte waren nur dem Gesetz verpflichtet. Der im dritten Hauptstück der MStPO 1912 geregelte Instanzenzug war jetzt jeweils auf zwei Stufen beschränkt.<sup>24</sup> Es gab Brigade- und Divisionsgerichte, wobei erstere lediglich Delikte von Mannschaftssoldaten mit einer angedrohten Höchststrafe von sechs Monaten Arrest verhandelten. In allen übrigen Fällen (also u.a. dann, wenn die Angeklagten Offiziere oder diesen Gleichgestellte waren) fungierten die Divisionsgerichte als erste Instanz; sie waren zudem Berufungsgerichte für die Urteile der Brigadegerichte. Der Oberste Militärgerichtshof entschied über Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen Urteile der Divisionsgerichte.<sup>25</sup>

Brigadegerichte waren den namengebenden Einheiten (eine aus zwei Regimentern bestehende Brigade umfasste rund 7.000 Mann) und deren Kommandanten zugewiesen, sie hatten mithin keinen örtlich definierten Sprengel, sondern

<sup>19</sup> Ebd. 548.

<sup>20</sup> THIEL, Militär-Obergericht.

<sup>21</sup> WAGNER, Armee 550.

<sup>22</sup> Gesetz vom 5. 5. 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht. RGBl. 130/1912. Zur Vorgeschichte vgl. PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 72 sowie LELEWER, Militärstrafprozeß-Entwürfe.

<sup>23</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 71.

<sup>24</sup> Die Regelungen für die Kriegsmarine (Matrosenkorpsgerichte bzw. Admiralsgerichte) bleiben hier unberücksichtigt; siehe für Details PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 79.

<sup>25</sup> Ebd. 79f.; WAGNER, Armee 554f.

folgten den Brigaden, wohin diese auch immer verlegt wurden. Brigadegerichte waren also aufgrund des in der Habsburgermonarchie häufigen Garnisonswechsels hochgradig mobil. Demgegenüber verfügten die Divisionsgerichte, welche bei Bedarf die Brigadegerichte zu Hilfs- und Ermittlungsdiensten heranziehen konnten und die den Divisionskommandeuren zugewiesen waren, über einen Ortssprengel, der sich aus den Standorten der ihnen unterstellten Brigadegerichte zusammensetzte. Da eine Division in der Regel zwei Brigaden umfasste, war das Divisionsgericht folglich für rund 15.000 Mann zuständig.<sup>26</sup> Die §§ 33ff. MStPO normierten, wer als zuständiger Kommandant für jene Personen, die momentan keinem Truppenteil unterstellt waren, zu gelten hatte. Bei Unklarheiten betreffend die eventuelle Zuständigkeit mehrerer Kommandanten entschied gemäß § 39 deren gemeinsamer vorgesetzter Kommandant oder – falls es einen solchen nicht gab – der Oberste Militärgerichtshof, der zudem gemeinsam mit dem übergeordneten Zivilgericht in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Zivil- und Militärgerichten das letzte Wort hatte.<sup>27</sup>

Die von der MStPO geregelte ordentliche Militärgerichtsbarkeit umfasste alle Personen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung aktive Militärpersonen, also Angehörige militärischer Einheiten oder Gendarmen waren; ferner Militärhäftlinge, Kriegsgefangene und die Insassen der Militär-Invalidenhäuser. Für die k.k. Landwehr sowie für die königlich-ungarische Honved wurde je eine separate Gerichtsbarkeit etabliert.<sup>28</sup> Nichtaktive Armeeangehörige unterstanden der MStPO nur in wenigen, genau definierten Ausnahmefällen; Reservisten generell nur dann, wenn sie das Delikt während einer militärischen Dienstleistung, insbesondere während

einer Reserveübung, begangen hatten. Folgende drei Personengruppen konnten niemals der Militärgerichtsbarkeit unterliegen: Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Angehörige gesetzgebender Körperschaften im Rahmen ihrer Immunität sowie Personen, denen nach völkerrechtlichen Bestimmungen Exterritorialität zukam. Ende 1912 wurde die MStPO durch das Kriegseistungsgesetz<sup>29</sup> auf alle der Armee in irgendeiner Weise dienlichen bzw. ihr zuarbeitenden Personen, zum Beispiel die Bediensteten der Eisenbahnen und landsturmpflichtige Arbeiter, ausgedehnt – eine Regelung, die während des Weltkrieges von erheblicher Bedeutung sein sollte.<sup>30</sup>

Die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit war im Kriegsfall bzw. im Fall drohender Kriegsgefahr oder bei Beginn der Mobilisierung vorgesehen, sollte aber nur für bestimmte Delikte (unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstpflichten, Ausspähung und sonstiges Einverständnis mit dem Feind, Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls) gelten.<sup>31</sup> Nach § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom Dezember 1867 konnte dieser Deliktskreis allerdings durch kaiserliche Notverordnung erweitert werden, wovon nach Kriegsausbruch reichlich Gebrauch gemacht wurde.<sup>32</sup> Einen Sonderfall der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit stellte die sogenannte Ersatzgerichtsbarkeit dar, die dann zum Tragen kam, wenn in einem Gerichtssprengel der dort zuständige zivile Gerichtshof erster Instanz aufgrund von Kriegsereignissen seine Tätigkeit einstellen musste. In diesem Fall wurden bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse die

<sup>26</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 79; WEISL, Kommentar zu den Militärstrafprozeßordnungen.

<sup>27</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 82.

<sup>28</sup> RGBl. 131/1912.

<sup>29</sup> RGBl. 236/1912.

<sup>30</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 75f.

<sup>31</sup> Ebd. 77f.

<sup>32</sup> RGBl. 141/1867; RGBl. 156/1914. Vgl. hierzu HASIBA, Notverordnungsrecht; HAUTMANN, Kriegsgesetze und Militärjustiz.

Verbrechen des Mordes, Totschlags, Raubes und der Brandlegung von Militärgerichten abgeurteilt.<sup>33</sup>

Im Verfahren nach der MStPO 1912 herrschte das *Offizialprinzip*: Der zuständige Kommandant (Brigade-, Truppeneinzel- oder Territorialkommandant) war zur Anordnung eines Verfahrens verpflichtet, sobald er von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangte (§ 43). Die Durchführung der Ermittlungen übertrug er dem ihm unterstellten, vom Gericht unabhängigen Gerichtsoffizier bei der Brigade bzw. dem Militäranwalt – dieser war ein Offizier für den Justizdienst – bei der Division. Beim Obersten Militärgerichtshof oblag diese Aufgabe dem General-Militäranwalt. Die Gerichtsoffiziere bzw. die Militäranwälte waren für die Durchführung der Ermittlungen, das Abfassen der Anklageschrift und gegebenenfalls für das Ergreifen von Rechtsmitteln im Auftrag ihres Kommandanten zuständig. Untersuchungsrichter und Verhandlungsleiter konnten nur Offiziere für den Justizdienst sein.<sup>34</sup>

Bei der Brigade bestand das erkennende Gericht aus einem Stabsoffizier (Oberstleutnant oder Major) als Vorsitzendem, einem Hauptmann/Rittmeister als Beisitzer sowie einem Offizier des Justizdienstes als Verhandlungsleiter, dessen Aufgaben – auch wenn dies seltsam anmuten mag – von denen des Vorsitzenden getrennt waren. Das Divisionsgericht bestand aus dem Verhandlungsleiter (Offizier des Justizdienstes) und vier Offizieren vom Oberleutnant aufwärts, von denen der älteste den Vorsitz führte. Sämtliche Offiziere durften keinen niedrigeren Dienstgrad als der Angeklagte haben. Fungierte das Divisionsgericht lediglich als zweitinstanzliches Berufungsgericht, so trat an die Stelle des rangniedrigsten Schöffen ein weiterer Offizier des Justizdienstes, da in diesen Fällen häufig über

reine Rechtsfragen entschieden werden musste. Die Beweiswürdigung unterlag keinen festen Regeln, sie erfolgte nach freiem Ermessen. Für alle Beschlüsse war eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dem Beschuldigten konnte ab Anklageerhebung ein Verteidiger beistehen, bei schweren Verbrechen musste ein solcher sogar von Amts wegen bestellt werden. Dem Verteidiger stand das Recht auf unbeaufsichtigten Verkehr mit seinem Mandanten sowie auf Akteneinsicht zu.<sup>35</sup>

Die Hauptverhandlung musste bei sonstiger Nichtigkeit mündlich, in Anwesenheit des Angeklagten und öffentlich stattfinden; alle erwachsenen Männer hatten Zutritt, ausgenommen wenn der Angeklagte ein Offizier war. An Rechtsmitteln standen zur Verfügung: Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen sowohl des zuständigen Kommandanten als auch des Gerichts, gegen die Abweisung einer Berufung durch das Divisionsgericht sowie Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile.<sup>36</sup> Auffällig sowohl bei den Brigade- als auch den Divisionsgerichten ist der Umstand, dass die Urteilsfällung aufgrund der Zahlenverhältnisse (Unterzahl der rechtskundigen Offiziere) maßgeblich von den Laienrichtern (Schöffen) geprägt wurde.

Lediglich beim Obersten Militärgerichtshof setzte sich der erkennende Senat mindestens zur Hälfte aus rechtskundigen Personen zusammen. Sowohl sein Präsident als auch die Vizepräsidenten hatten jeweils einen Generalsrang inne, sie waren aber nicht etwa Generale des Justizdienstes, sondern Laienrichter – ein Umstand,

<sup>35</sup> Ebd. 555; PREUSCHL, *Militärstrafgerichtsbarkeit* 83f.

<sup>36</sup> Ebd. 72–75. Sowohl das Brigade- als auch das Divisionsgericht Wien logierten am Hernalser Gürtel 6–12. 1916 übersiedelte das Brigadegericht in die Rossauerkaserne. Das Militär-Obergericht befand sich bis 1916 im Korpskommandogebäude (Universitätsstraße 7), der Oberste Militärgerichtshof am Minoritenplatz 4 bzw. ab 1916 am Deutschmeisterplatz 3. WALDSTÄTTEN, *Staatliche Gerichte* 170, 185, 214.

<sup>33</sup> Kaiserliche Verordnung vom 4. 11. 1914, RGBl. 307/1914.

<sup>34</sup> WAGNER, *Armee* 555.

der bei heutiger Einschätzung der Aufgaben und Funktionen eines Höchstgerichts höchst seltsam anmutet. Die Entscheidungen fielen in Senaten, deren Vorsitz der Präsident innehatte und denen neben dem Senatspräsidenten zwei Generale oder Oberste sowie zwei Offiziere des Justizdienstes angehörten. Alle Beteiligten waren unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Wollte ein Senat von der bisherigen Rechtsprechung abweichen, so musste er die Entscheidung dem Plenum des Obersten Militärgerichtshofs vorlegen.<sup>37</sup> Bedeutsam erscheint für die Schilderung des Verfahrensablaufs noch die Feststellung, dass die Beschlussfassung auf allen drei Instanzenebenen mit absoluter Mehrheit der Stimmen erfolgte und dass über die Schuld des Angeklagten und die ihm aufzuerlegende Strafe stets getrennt abgestimmt wurde – wenn nötig für jede einzelne Tat, die dem Delinquenten zur Last gelegt wurde.

Die MStPO regelte auch das zur außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit zählende Standrecht, das sowohl für Soldaten als auch für Zivilisten zur Anwendung kommen konnte. Das Standrecht stellt in jeder Rechtsordnung, die dieses Institut überhaupt kennt, die *ultima ratio* des Staates gegen verschiedene Formen von Anarchie und Gewalttätigkeit dar, bei deren Eindämmung bzw. Unterbindung die normalen Instrumentarien der Rechtsdurchsetzung versagen bzw. zu versagen drohen. In Österreich-Ungarn stand die gänzliche Aufhebung des Standrechts keinen Augenblick zur Diskussion; da es jedoch mit dem erreichten rechtsstaatlichen Standard nur schwer in Einklang zu bringen war, wurde die Handhabung dieses Instruments lediglich in engen Grenzen für zulässig erachtet.

Die dem Standrecht unterliegenden Delikte unterschieden sich danach, ob das Standrecht vor Tatausführung kundgemacht worden war oder

nicht. War keine Kundmachung erfolgt, so unterlagen dem Standrecht lediglich die Militärverbrechen der Meuterei, der Subordinationsverletzung, der Feigheit und der Störung von Zucht und Ordnung. Als die einzigen Verbrechen, die sowohl im MStG als auch im zivilen Strafrecht normiert waren, fielen die Ausspähung und die unbefugte Werbung unter das Standrecht ohne Kundmachung, sodass wegen dieser Delikte Zivilisten der Standgerichtsbarkeit unterstellt werden konnten. Nach § 435 MStPO konnte das Standrecht für die militärischen Delikte Empörung und Desertion sowie für Mord, Raub, Brandlegung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstplichten, Aufruhr, Plünderung und öffentliche Gewalttätigkeit immer dann verhängt werden, wenn die genannten Straftaten in bedrohlicher Weise um sich griffen und es zu einer Schädigung der militärischen Disziplin, der öffentlichen Sicherheit oder einer Bedrohung der Kriegsmacht des Staates gekommen war, was ein abschreckendes Beispiel notwendig machte. Da für die Verhängung des Standrechts der Gedanke der Generalprävention von ausschlaggebender Bedeutung war, sah es – neben der Schnelligkeit des Verfahrens – im Falle eines Schuldspruchs ausschließlich die Todesstrafe vor. Aus diesen Erwägungen erklärt sich auch, dass – von den erwähnten Ausnahmen abgesehen – das Standrecht nur auf jene Delikte anwendbar war, die nach seiner Verkündung begangen worden waren.<sup>38</sup>

Über Verhängung und Aufhebung des Standrechts entschied der k.u.k. Kriegsminister, der allerdings ermächtigt war, diese Befugnis unter – im Gesetz nicht näher definierten – besonderen Verhältnissen auf ihm unterstehende Kommandanten zu übertragen. Die Kundmachung des Standrechts musste sich auf einen örtlich und/oder persönlich definierten Geltungsbe-

<sup>37</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 85.

<sup>38</sup> Ebd. 146f.



reich beziehen, womit in erster Linie eine politische Verwaltungseinheit (etwa ein Bezirk) bzw. ein militärischer Verband gemeint waren. Als Publikationsform kamen Plakataushänge sowie die mündliche Verlesung vor der betroffenen Einheit in Frage. Die Kundmachung hatte neben der Art der Hinrichtung die dem Standrecht unterworfenen Delikte aufzuzählen und eine Warnung vor deren Begehung zu beinhalten. Standrechtsfälle wurden ausschließlich von den Divisionsgerichten verhandelt, was sich zwar schon aus der Strafdrohung (mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe) ergab, im Gesetz aber gleichwohl ausdrücklich festgeschrieben wurde. Nach Erhebung der Anklage durch den Militäranwalt (nicht mittels Anklageschrift, sondern durch Übermittlung des Anklagebefehls an das zuständige Gericht) galt die Verteidigerpflicht: Traf der Angeklagte keine eigene Wahl, so war ihm ein Pflichtverteidiger zu stellen. Maximal 72 Stunden nach Vorführung des Beschuldigten musste die Verhandlung stattfinden; für sie galten keinerlei Vorgaben hinsichtlich Zeit und Ort, es waren bloß unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Beweiserhebung und zur Vorbereitung der Verhandlung zu setzen – einschließlich jener, die für die Hinrichtung des Angeklagten nötig erschienen. In diesem Vorbereitungsstadium kam eine Verfahrenseinstellung nicht in Betracht.<sup>39</sup>

Da es keine schriftliche Anklage gab, trug der Militäranwalt die Anklagepunkte bei der Verhandlung, welcher der Beschuldigte zwingend beizuwohnen hatte, mündlich vor. Betroffen waren nur dem Standrecht unterliegende Delikte; wurden dem Beschuldigten auch noch sonstige Straftaten zur Last gelegt, so blieben sie unberücksichtigt, was im Falle eines Schuldspruchs ohnedies keine Rolle spielte. Erging hingegen ein Freispruch, so konnten besagte Straftaten in einem anderen Verfahren verhan-

delt werden. Wie sehr der Gedanke der Schnelljustiz alle anderen Erwägungen überlagerte, ist an der Regelung zu ersehen, dass im Lauf der Verhandlung etwa auftauchenden Hinweisen auf weitere Mit- oder Beitragstäter bzw. sonstige Helfershelfer nur dann nachgegangen werden sollte, wenn sich dadurch die Urteilsfällung nicht verzögerte. Damit wurde in Kauf genommen, dass solche Helfer möglicherweise unbekannt blieben und so der Strafverfolgung entgingen. Waren die Hinweise auf sie hingegen konkret genug, war ein weiteres standgerichtliches Verfahren einzuleiten. Nach diesem solcherart beschleunigten Beweisverfahren hatte der Anklagevertreter die auf den erhobenen Fakten basierenden Anklagepunkte nochmals zusammenzufassen, woraufhin der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit bekamen, sich hierzu zu äußern.<sup>40</sup>

Für das zu fällende Urteil standen drei Optionen zur Verfügung: a) einstimmiger Freispruch, b) einstimmiger Schuldspruch, der – sofern der Angeklagte älter als 20 Jahre war – die Todesstrafe zur Folge hatte, oder c) die Eröffnung des ordentlichen Verfahrens, falls die erwähnte 72-Stunden-Frist nicht eingehalten werden konnte und/oder hinsichtlich eines Schuld- bzw. Freispruchs keine Einstimmigkeit zu erzielen war. Das schriftliche Urteil wurde zusammen mit den Prozessakten dem zuständigen Kommandanten zur Bestätigung übermittelt, der im Falle von Bedenken ebenfalls das ordentliche Verfahren einzuleiten hatte. Bestanden keine Bedenken, ging das Urteil noch dem Kriegsminister zu, der eine eventuelle Begnadigung zu prüfen hatte. Generell gab es im Standrecht keinerlei Rechtsmittel und Gnadengesuche hatten kurioserweise keine aufschiebende Wirkung, sodass ein Todesurteil vollstreckt werden konnte, bevor über ein solches – dann gegenstandsloses – Gesuch entschieden war. Unklar ist, warum sämtliche

<sup>39</sup> Ebd. 148f.

<sup>40</sup> Ebd. 149.

im standgerichtlichen Verfahren ergangenen Urteile spätestens 14 Tage nach Vollzug dem Generalmilitäranwalt zur nachträglichen Prüfung übermittelt werden mussten.<sup>41</sup>

Diese – gemessen an den Standards ihrer Zeit – moderne, den Rechtsschutz stark verbessernde Prozessordnung trat nach knapp zweijährigen Vorbereitungen am 1. Juli 1914 in Kraft.<sup>42</sup> Wenige Wochen später brach der Erste Weltkrieg aus. Schon unmittelbar vor der österreichisch-ungarischen Kriegserklärung an Serbien (28. Juli 1914) wurde durch eine kaiserliche Verordnung<sup>43</sup> vom 25. Juli die Militärgerichtsbarkeit für bestimmte, mit dem Krieg zusammenhängende oder als politisch geltende Delikte (Majestätsbeleidigung, Aufreizung u.a.) auf sämtliche Zivilpersonen ausgedehnt, was die Militärgerichte so kurz nach Einführung des neuen Prozessrechts vor zusätzliche schwierige Aufgaben stellte, denen sie schon personell kaum gerecht werden konnten.<sup>44</sup>

1912, als das Heer knapp 440.000 Mann umfasste, fällten Militärgerichte knapp 11.000 Urteile (darunter 37 Todesurteile, knapp 5.800 Kerker- und rund 5.100 Arreststrafen).<sup>45</sup> Über Nacht war derselbe Justizapparat für eine rund 50 Millionen Menschen zählende Bevölkerung zuständig geworden.<sup>46</sup> Es verwundert daher nicht, dass die schlagartig gestiegenen Verfahren nur langsam abgearbeitet werden konnten, weshalb die Beschuldigten oft lange in Untersuchungshaft saßen und insgesamt die erhoffte abschreckende Wirkung ausblieb. Hinzu kam die Unerfahrenheit der Militärjustiz mit den gerade in der ersten Kriegsphase massiert auftretenden politi-

schen Delikten, unter die häufig neue, aber undefinierte Taten wie Russo- oder Serbophilie subsummiert wurden.<sup>47</sup> Auf dem Feld dieser politischen Delikte wurde die Militärgerichtsbarkeit nicht selten von Akteuren der im Krieg keineswegs zum Erliegen gekommenen Auseinandersetzungen zwischen den Völkern des Reiches instrumentalisiert, sodass der aus der Friedenszeit bekannte Kampf des Staates gegen als politisch unzuverlässig geltende, insbesondere sozialistische und anarchistische Gruppen durch eine ethnische Komponente bei der Gegnerdefinition ergänzt, ja überlagert wurde.<sup>48</sup> Es war mehr die Regel als die Ausnahme, dass auch und gerade die Militärgerichte zum Adressaten einer Flutwelle von meist vollkommen haltlosen Denunziationen wurden.<sup>49</sup>

Bei dieser Sachlage konnten unzählige Fehlgriffe, die sich in einem extrem hohen Anteil an Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen niederschlugen, nicht ausbleiben. Bei den Opfern und den Ethnien, denen sie angehörten – betroffen waren vor allem Ruthenen, Tschechen, Südslawen und Italiener – löste dies verständlicherweise Verbitterung aus, sodass sich die Einführung der Militärgerichtsbarkeit für Zivilisten als ausgesprochen kontraproduktiv und keineswegs als das erhoffte „Schwert des Regimes“ erwies.<sup>50</sup> Als nach dem Thronwechsel von Franz Joseph zu Karl I. im November 1916 der Wiederzusammentritt des seit März 1914 vertagten Reichsrats für Ende Mai 1917 angesetzt wurde, ergoss sich alsbald eine Flut von parlamentarischen Interpellationen auf die Regierung, wodurch sämtliche Missgriffe der Militärjustiz

<sup>41</sup> Ebd. 149f. Zum hier nicht behandelten feld- bzw. seekriegsgerichtlichen Verfahren ebd. 151–159.

<sup>42</sup> WAGNER, *Armee* 555–557.

<sup>43</sup> RGBl. 156/1914.

<sup>44</sup> FODOR, *Österreichische Militärgerichtsakten*; WAGNER, *Armee* 560.

<sup>45</sup> Statistische Central-Kommission, *Österreichisches Statistisches Jahrbuch*.

<sup>46</sup> Vgl. HANISCH, *Männlichkeit des Kriegers*.

<sup>47</sup> Vgl. allgemein HAUTMANN, *Sozialprofil der Militärrichter*.

<sup>48</sup> HAUTMANN, *Prozesse* 153–179.

<sup>49</sup> Als Fallstudie MOLL, „Ich bekomme 200 Gulden“.

<sup>50</sup> MOLL, *Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Als Fallstudien zu den politischen Folgen MOLL, Kein Burgfrieden; ÜBEREGGER, Der andere Krieg*.

vor dem Forum einer breiten Öffentlichkeit ausbreitet wurden. Die Regierung sah sich unter diesem Druck zur Einsetzung einer Untersuchungskommission genötigt, deren erstaunlich objektive Ergebnisse den Beschwerdeführern weitgehend Recht gaben und der Militärjustiz ein denkbar schlechtes Zeugnis ausstellten. Von Standrechtsfällen abgesehen, wurde sie hinsichtlich Zivilpersonen Mitte 1917 aufgehoben.

### Erste Republik (1918–1933)

Der Zusammenbruch der Monarchie im November 1918 zeitigte weitreichende Folgen für die Militärgerichtsbarkeit. Das Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Änderung des Militärstrafgesetzes (Militärstrafgesetznovelle) brachte allerdings vorerst nur unbedeutende Eingriffe in die bestehenden Normen.<sup>51</sup> Die Ablegung eines Eides war von nun an nicht mehr für die Unterstellung einer Person unter das MStG erforderlich. Ausdrücklich wurde normiert, dass für Militärangehörige sämtliche zivilen Strafnormen gültig waren. Eine weitere Novelle vom 14. Januar 1920 brachte vor allem die Abschaffung des sogenannten Ehrennotwehrrechts für Offiziere, das als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde.<sup>52</sup>

Einen radikalen Einschnitt bedeutete das Gesetz vom 15. Juli 1920, welches die Militärgerichtsbarkeit und das MStG gänzlich aufhob: Alle Soldaten unterstanden künftig ausschließlich der zivilen Strafjustiz.<sup>53</sup> Folgerichtig wurde das zivile StG um einen Anhang mit Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige erweitert; zudem wurden dem besonderen Teil des StG diverse Militärvergehen und -verbrechen durch

teilweise modifizierte Übernahme aus dem MStG hinzugefügt (Meuterei, Empörung, Subordinationsverletzung, Desertion, Feigheit, Wachpflichtverletzung u.a.). Der Strafenkanon des MStG wurde grundsätzlich übernommen, allerdings um die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsarbeit und der Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht erweitert. Wie umfangreich dies alles ausfiel, erhellt daraus, dass die Ergänzungen des StG mehr als 120 Paragraphen (§§ 546–668) umfassten.<sup>54</sup>

Auch im Verfahrensrecht brachte der Übergang zur Republik Neuerungen mit sich. Die MStPO von 1912 wurde durch ein Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren geändert.<sup>55</sup> Grundsätzlich war die MStPO nur mehr in der Fassung für die Landwehr anzuwenden.<sup>56</sup> Die bedeutendste Regelung bestand im Ausscheiden der bisher der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Gendarmen, die jetzt der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterstanden. Struktur und Arbeitsweise der Militärgerichte wurden gestrafft und vereinfacht, indem etwa bei den Brigadegerichten ein Offizier des Justizdienstes als Einzelrichter zur Aburteilung von Delikten zuständig wurde. An der Spitze des beibehaltenen Obersten Militärgerichtshofs musste nun zwingend ein Offizier des Justizdienstes stehen. Die Funktion des leitenden Senatspräsidenten wurde abgeschafft, aus den bisherigen Senatspräsidenten wurden die neuen Vizepräsidenten. Auch die leitenden Verfahrensgrundsätze wurden tiefgreifend verändert: Die Institution des zuständigen Kommandanten als Gerichtsherr wurde abgeschafft; seine Befugnisse wurden auf den Militäranwalt, das erkennende Gericht und den Disziplinarvorgesetzten des Delinquenten aufgeteilt. Gegen sämtliche Urteile konnten weiterhin alle verfügbaren Rechtsmittel ergriffen werden; die hierfür

<sup>51</sup> StGBI. 89/1918.

<sup>52</sup> StGBI. 34/1920; PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 160f.

<sup>53</sup> Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze. StGBI. 323/1920.

<sup>54</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 161f.

<sup>55</sup> StGBI. 137/1918.

<sup>56</sup> Gesetz vom 5. 5. 1912. RGBl. 131/1912.

geltenden Fristen wurden verlängert. Gleichzeitig wurde der Kreis der vor Militärgerichten zugelassenen zivilen Strafverteidiger erweitert. Hinsichtlich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit wurde eine klare Regelung getroffen, indem alle Einheiten der bewaffneten Macht bzw. des Bundesheeres nach dem Territorialitätsprinzip (Ortssprengel) einem bestimmten Gericht zugeordnet wurden. Sämtliche bisher dem Monarchen im Militärstrafverfahren zustehenden Rechte gingen auf den Staatsrat über. Alle diese Regelungen, die eine weitgehende Angleichung der Militärgerichtsbarkeit an die zivile Strafrechtspflege bedeuteten, standen allerdings nur kurze Zeit in Geltung, da das B-VG vom 1. Oktober 1920 in seinem Art. 84 die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit fest schrieb; diese Regelung galt allerdings nicht für Kriegszeiten.<sup>57</sup> Für den Großteil der Ersten Republik war somit die Militärgerichtsbarkeit ohne Relevanz.

### Ständestaat (1933–1938)

Die im Ständestaat ab 1933 vollzogene Rückkehr Österreichs zur Militärgerichtsbarkeit einschließlich des Standrechts erfolgte sowohl unter dem Eindruck der ab diesem Jahr zunehmenden Gewaltwelle als auch als Mittel der Regierung von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß zur Aufrichtung einer autoritären Staatsform.<sup>58</sup> Nachdem bereits im Frühjahr 1933 die KPÖ, die österreichische NSDAP sowie der mit ihr liierte Steirische Heimatschutz verboten worden waren, beschloss der Ministerrat am 10. November 1933 die Wiedereinführung des Standrechts samt der Todesstrafe für schwere Delikte wie Mord, Brandlegung und öffentliche Gewalttätigkeit.<sup>59</sup> Am 12. Juli 1934 wurde dieser Anwen-

dungsbereich auf Sprengstoffanschläge – auch solche, die keine Personenschäden verursacht hatten – ausgeweitet.<sup>60</sup> Da militärische Gerichte nach deren Beseitigung 1920 kurzfristig nicht mehr zur Verfügung standen, fand man eine Behelfslösung: Für die Abwicklung des standrechtlichen Verfahrens wurde ein vom Oberlandesgericht Wien zu stellender, aus vier Richtern und einem Staatsanwalt bestehender „Fliegender Senat“ gebildet, der in ganz Österreich tätig werden konnte. Er musste binnen maximal 72 Stunden nach einer Anklageerhebung zu einem Urteil kommen; im Falle eines Schuldspruchs war dies einzig und allein die Todesstrafe. Rechtsmittel waren nicht vorgesehen. Der Fliegende Senat kam insbesondere nach den Februarkämpfen von 1934 zum Einsatz und verhängte eine Reihe von Todesurteilen gegen Sozialdemokraten und Schutzbündler, die teilweise vollstreckt wurden. Unter den neun Hingerichteten befanden sich prominente Schutzbündler wie Koloman Wallisch und Karl Münichreiter, der ungeachtet seiner während der Februarkämpfe erlittenen schweren Verwundung zum Galgen verfrachtet wurde.<sup>61</sup>

Nach dem nationalsozialistischen Putschversuch Ende Juli 1934, dem am 25. Juli Bundeskanzler Dollfuß zum Opfer fiel, traf die Bundesregierung unter Dollfuß' Nachfolger Kurt Schuschnigg eine andere Regelung, da anzunehmen war, dass der Fliegende Senat angesichts der großen Zahl an Putschisten, darunter zahlreiche Angehörige von Polizei und Bundesheer, überfordert sein würde und schnelle Urteile ausbleiben drohten. Das Standrecht war schon unmittelbar nach Beginn des Putsches verhängt worden; doch hatte die Regierung nicht die Absicht, jene Standgerichte, die ab Februar 1934 die Angehörigen des aufgelösten Republikanischen

<sup>57</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 163.

<sup>58</sup> Vgl. BOTZ, Gewalt in der Politik.

<sup>59</sup> NEUGEBAUER, Standgerichtsbarkeit.

<sup>60</sup> Bundesgesetz vom 12. 7. 1934 zur Abwehr politischer Gewalttaten. BGBl. II 119/1934.

<sup>61</sup> Vgl. POLASCHEK, Februar 1934; SAFRIAN, Standgerichte.

Schutzbundes bzw. der Sozialdemokratischen Partei abgeurteilt hatten, auch gegen die Juliputschisten einzusetzen. Folglich ist es müßig, wenn von Seiten eines der wenigen Historiker, die sich mit der justiziellen Behandlung der Putschisten beschäftigt haben, bemerkt wird, es hätten „jene ordentlichen und standgerichtlichen Rechtsmittel, die schon vor dem 25. Juli verfügbar waren, zur Aburteilung der am Kanzleramtputsch Beteiligten durchaus genügt.“<sup>62</sup>

Der Lageeinschätzung der Regierung folgend, wurde schon am zweiten Tag des – mittlerweile in Wien bereits niedergeschlagenen – NS-Putsches, am 26. Juli 1934, durch ein Bundesverfassungsgesetz ein Militärgerichtshof als Ausnahmegericht eingerichtet; das Gesetz trat am selben Tag in Kraft.<sup>63</sup> Damit wurden – wie schon im Ersten Weltkrieg – militärfremde Personen vor ein Militärgericht gestellt, wenngleich die Regierung davon ausging, dass nicht wenige Angeklagte aus den Reihen von Bundesheer und Polizei stammen würden; dies bestätigte der Wiener Polizeipräsident Eugen Seydel bei der kurzen Beratung des Gesetzes im Ministerrat am Vormittag des 26. Juli. Bundeskanzler Schuschnigg verwies darauf, dass ein Militärgericht in der Lage sein würde, möglichst schnell möglichst strenge Strafen zu verhängen – so könne der eigenen Bevölkerung sowie dem Ausland demonstriert werden, dass die Regierung wieder Herr der Lage sei. Noch schwerer wog für Schuschnigg freilich der Sühnegedanke: Im Umgang mit den Putschisten müsse die absolut sichere Gewähr für eine gerechte Sühne gegeben sein. Diese Gewähr biete nur ein Militärgericht, denn ihm als bisherigem Justizminister, so

Schuschnigg, sei die ideologische Affinität zahlreicher Richter und Geschworener zur nationalen Opposition – damit war die NSDAP gemeint – hinlänglich bekannt.<sup>64</sup>

Um aber überhaupt militärfremde Personen – die eigentlichen Putschisten wie auch die Drahtzieher im Hintergrund waren überwiegend Zivilisten – vor ein Militärgericht stellen zu können, bediente sich die Regierung eines Kunstgriffs: Sie stufte die Zeit des Putsches als Kriegszustand ein und rechtfertigte diese eigenartige Konstruktion mit dem Argument, dass schließlich das Bundesheer eingesetzt worden sei und die Erhebung niedergeschlagen habe.<sup>65</sup> Dies war zwar richtig, es traf allerdings auch auf die Februarkämpfe zu, die nicht als Kriegszustand galten.

Die alleinige Zuständigkeit des Militärgerichtshofs erstreckte sich auf folgende Delikte, sofern sie im Zusammenhang mit dem Juliputsch begangen worden waren: Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit, Mord, Totschlag, Brandlegung, Raub, schwere körperliche Beschädigung, jegliche Beitragsleistung zu den vorgenannten Straftaten, Sprengstoffverbrechen, Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten, Begünstigung eines Deserteurs sowie sämtliche Beitragsleistungen zu Militärverbrechen.<sup>66</sup> Im Vorfeld der Verhandlungen vor diesem Gericht unterschieden die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften, die sich auf mehrere tausend Personen erstreckten, zwischen schwerer und minder Beteiligten; zur ersten Gruppe rechneten Anführer, aktive Kämpfer und Kuriere. Ein Teil dieses Personenkreises hatte sich in den Wochen und Monaten nach dem Putsch vor dem Militärgerichtshof zu verantworten – selbst dann, wenn

<sup>62</sup> HOLTSMANN, Zwischen „Blutschuld“ und Befriedung 37. Als neuere Studie zum Thema existiert lediglich BRUCKMÜLLER, Aufarbeitung des Juliputsches.

<sup>63</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Einführung eines Militärgerichtshofes als Ausnahmegerichtes zur Aburteilung der mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen. BGBl. II 152/1934.

<sup>64</sup> HALBRAINER, Was sich heute noch ereignet 304f.

<sup>65</sup> Ebd. 307 mit Zitaten aus den Ministerratsprotokollen.

<sup>66</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 165.

gegen einzelne Beschuldigte bereits ein ordentliches oder ein standgerichtliches Verfahren eingeleitet worden war.

Der Militärgerichtshof bestand aus einem Präsidenten (ein vom Bundesminister für Landesverteidigung ernannter General), Offizieren als Senatsmitgliedern und Berufsrichtern als Verhandlungsleitern, wobei ein Senat aus einem Berufsrichter und drei Offizieren bestand, von denen der ranghöchste den Vorsitz führte. Offiziere und Berufsrichter wurden von den Bundesministern für Landesverteidigung bzw. für Justiz ernannt, womit der Regierung weitreichende Möglichkeiten zur Lenkung der Verfahren offenstanden. Die Anklage vertrat ein vom Justizminister bestellter Staatsanwalt. Da auch das allgemeine Justizpersonal dieses Militärgerichtshofs vom Justizministerium zur Verfügung gestellt wurde, zeigt sich hierin die improvisierte Natur dieser Lösung sowie deren eigentümliche zivil-militärische Mischform. Das Verfahren lief *grosso modo* nach dem Vorbild des Standrechts ab: Die Verhandlung beschränkte sich auf die oben aufgezählten, dem Militärgerichtshof zugewiesenen Delikte und wegen der angestrebten Schnelligkeit der Aburteilung, die generalpräventiv wirken sollte, waren Rechtsmittel nicht vorgesehen – vielmehr waren Todesurteile binnen drei Stunden nach ihrer Verkündung zu vollziehen, sodass Gnadengesuche keine aufschiebende Wirkung hatten. Der Hauptunterschied zum Standrecht lag darin, dass dieses bei einem Schuldspruch lediglich die Todesstrafe vorsah, während das dem Militärgerichtshof zur Verfügung stehende Strafenspektrum zwar die Todesstrafe für eine Reihe ihm zugewiesener Taten (Mord, Aufbruch, Brandstiftung, Sprengstoffdelikte), aber keineswegs für alle vorsah, sodass auch andere Strafen verhängt werden konnten.<sup>67</sup>

Aufgrund von Urteilen des Militärgerichtshofs wurden 13 NS-Putschisten hingerichtet, darunter jene, die man als Mörder von Bundeskanzler Dollfuß identifiziert hatte. Der Prozess gegen die beiden Führer des Überfalls auf das Bundeskanzleramt, Otto Planetta und Franz Holzweber, begann bereits am 30. Juli in Wien und endete am folgenden Tag mit der Verurteilung zum Tode wegen Hochverrats (Planetta zusätzlich wegen der Ermordung von Dollfuß); die Urteile wurden umgehend vollstreckt. Schon dieser erste Prozess, dem eine hohe Symbolwirkung zukam, wurde – wie sich allein aus dem Zeitablauf ergibt – oberflächlich und hastig durchgeführt, weshalb die bis heute nicht restlos geklärten Fragen rund um die Hintergründe des Putsches nicht einmal ansatzweise erörtert werden konnten. In den folgenden Wochen wurden noch fünf weitere Kanzleramtsputschisten (vier Polizeibeamte und ein Bundesheerangehöriger) zum Tode verurteilt; die übrigen Todesurteile betrafen führende Putschisten in den Bundesländern. Am 22. Oktober 1934 legte der Präsident des Militärgerichtshofs dem Justizministerium eine Statistik der bis dahin durchgeführten Verfahren vor; daraus ergibt sich, dass in ganz Österreich 213 Fälle mit 527 Angeklagten vor den Senaten des Gerichts, die neben Wien in Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz und Leoben zusammentraten, rechtskräftig abgeurteilt worden waren. Den Schwerpunkten der Kampfhandlungen entsprechend, gab es in Kärnten und der Steiermark die meisten Verfahren. Weitere Verfahren gegen 672 Personen waren zum Berichtszeitpunkt noch anhängig. Von den 24 ausgesprochenen Todesurteilen waren 13 vollstreckt worden.<sup>68</sup> Die offizielle Justizstatistik für 1934/35 meldete im Zusammenhang mit dem

<sup>67</sup> Ebd. 166.

<sup>68</sup> Bericht des Präsidenten des Militärgerichtshofes Wien an das Bundesministerium für Justiz (MJv 298-17/34), 22. 10. 1934, ÖStA Wien, AVA, Justiz, Kart. 3790/1934.

Juliputsch 861 rechtskräftig verurteilte Personen; 40 Prozent von ihnen waren Steirer.<sup>69</sup>

Der Tendenzcharakter der Prozesse vor dem Militärgerichtshof ist nicht zu übersehen. In den Verhandlungen kam immer wieder die Voreingenommenheit der Richter zum Ausdruck. Regelmäßig wurden nur anklagekonforme Zeugen geladen. Die Verteidiger, die selten genügend Zeit für ihre Vorbereitungen gehabt hatten, wurden weitestgehend behindert; der Entlastung der Angeklagten dienende Beweisanträge fanden kaum Gehör. Für den Tathergang wichtige Fragen wurden nur selten geklärt; vorrangig ging es darum, so schnell wie möglich ein Urteil zu fällen. Gemessen an den begangenen Straftaten waren die verkündeten Urteile fallweise von drakonischer Härte, weil die Prozesse als abschreckendes Exempel wirken sollten. Die im Eilzugtempo abgewickelten Verfahren halfen jedenfalls sicherzustellen, dass die auf Seite der Regierung und der Exekutive während des Putsches zu Tage getretenen Mängel, Pannen und Ungereimtheiten unter den Teppich gekehrt werden konnten und auf diese Weise der Öffentlichkeit verborgen blieben.

### NS-Zeit (1938–1945)

Nach dem Zweiten Weltkrieg schwankten die Einschätzungen der NS-Militärjustiz zwischen den extremen Polen „ausgesprochen milde“ und „extrem grausam“, heute hat sich die letztere Variante durchgesetzt. Es besteht Einigkeit, dass diese zunehmend instrumentalisierte Justiz folgende Tendenzen aufwies: Abbau formaljuristischer Abläufe, Beschleunigung der Verfahren, Wegfall der meisten Rechte des Beschuldigten, des Instanzenweges sowie der Beiziehung eines Verteidigers (nur wenn die Todesstrafe drohte).

<sup>69</sup> Bundesamt für Statistik, Statistisches Handbuch (1936) 157; Bundesamt für Statistik, Statistisches Handbuch (1937) 173.

Der Wehrmachtjustiz ging es eigenem Bekunden nach nicht um eine abstrakte und objektive Rechtsfindung, sondern um die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“, wobei man bemüht war, Lehren aus der angeblich zu laxen Handhabung der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg zu ziehen. 1991 urteilte das deutsche Bundessozialgericht, dass die NS-Militärjustiz von einer rechtsstaatswidrigen Entartung der Todesurteilsspraxis geprägt gewesen sei.<sup>70</sup>

Das NS-Regime, das mit Wirkung vom 1. Januar 1934 die im Reich 1920 abgeschaffte Militärjustiz wieder eingeführt hatte, setzte ziemlich bald nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich vom März 1938 das – zu dieser Zeit bereits stark von der NS-Ideologie geprägte – Wehrmachtstrafrecht in der nunmehrigen „Ostmark“ in Kraft. Eine erste Einführungsverordnung erging bereits Mitte Mai 1938, eine weitere im Juni 1939.<sup>71</sup> Anders als auf sonstigen Rechtsgebieten wurde hier der österreichische Normenbestand komplett durch den deutschen ersetzt. Durch diese Transformation erlebte die in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg abgeschaffte Institution des Gerichtsherrn, der Urteile von Militärgerichten bestätigen musste, sie aber auch aufheben bzw. abändern konnte, eine Renaissance.<sup>72</sup> In materieller Hinsicht beruhte die Wehrmachtgerichtsbarkeit auf dem aus dem Jahr 1872 stammenden Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der für den größten Teil des Zweiten Weltkriegs gültigen Fassung vom 10. Oktober 1940.<sup>73</sup> Hinzu kamen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) so-

<sup>70</sup> Abrufbar bei

[[https://www.jurion.de/Urteile/BSG/1991-09-11/9a-RV-11\\_90](https://www.jurion.de/Urteile/BSG/1991-09-11/9a-RV-11_90)] (28. 3. 2016).

<sup>71</sup> Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich vom 12. 5. 1938. dRGBL. I 135/1938. Zweite Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts in der Ostmark vom 28. 6. 1939. RGBL. I 127/1939.

<sup>72</sup> PREUSCHL, Militärstrafgerichtsbarkeit 166.

<sup>73</sup> dRGBL. I 181/1940.

wie im Prozessrecht die Kriegsstrafverfahrensordnung, die beide schon im August 1938 (geheim) erlassen worden waren, aber erst Ende August 1939, unmittelbar vor Kriegsbeginn, durch Publikation in Kraft traten.<sup>74</sup> Damit standen der Militärjustiz praktisch unbegrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, gegen innere und äußere Gegner des NS-Regimes vorzugehen. Die strafrechtlichen Normen wurden bis Kriegsende ständig verschärft; so stieg etwa die Zahl der mit der Todesstrafe bedrohten Delikte von drei im Jahre 1933 auf 44 elf Jahre später, darunter das durch § 5 KSSVO eingeführte Auffangdelikt der „Zersetzung der Wehrkraft“.

Mit Kriegsbeginn erfolgte auf der Grundlage der Mobilmachungsvorbereitungen der Wehrmachtjustiz ein vielgliedriger Ausbau von deren Gesamtorganisation, die an die Anforderungen des Feldheeres angepasst wurde. Während des Krieges wurde das Militärrecht ständig ausgeweitet bzw. verschärft, parallel dazu wurde jedoch der Kreis der der Wehrmachtjustiz unterworfenen Personen nicht unerheblich eingeschränkt. Im Krieg gegen die Sowjetunion sollten Straftaten von Landeseinwohnern gegen die Wehrmacht nicht mehr vor deren Gerichten verhandelt, sondern die Täter bzw. die Verdächtigen durch die Truppe eliminiert werden, was in der Praxis zu wahllosen „Sühnemaßnahmen“ gegen meist Unschuldige führte. Gleichzeitig wurde im Vorfeld des Russlandfeldzugs der Verfolgungszwang für Straftaten von Wehrmattsangehörigen aufgehoben, sodass die Einleitung eines Strafverfahrens oder dessen Unterbleiben vollständig im Ermessen der Gerichtsherren lag.

Mit der Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die Wehrmacht bzw. aufgrund der Dislozierung von Wehrmachtseinheiten, -schulen, -truppenübungsplätzen usw. auf dem Gebiet der „Ostmark“ wurde hier die aus dem

Altreich bekannte Struktur der Wehrmachtjustiz etabliert.<sup>75</sup> Ab 1934 bestanden im Reich Kriegsgerichte als erste und Oberkriegsgerichte als Berufungsinstanz, gegen deren Urteile eine Revision vor einem speziellen Senat des zivilen Reichsgerichts in Leipzig vorgesehen war.<sup>76</sup> Oberste Instanz zur Ahndung aller Fälle von Hoch- und/oder Landesverrat wurde ab 1. Dezember 1934 der neu errichtete Volksgerichtshof.<sup>77</sup> Mitte 1936 wurde als oberstes Gericht der Wehrmacht das Reichskriegsgericht geschaffen. Dieses war bis Kriegsbeginn ein reines Revisionsgericht, danach war es ausschließlich für Staatsschutzdelikte zuständig.<sup>78</sup> Bei gleichen Rechtsgrundlagen unterhielten Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine eigene Justizorganisationen, denen – abgesehen vom Reichskriegsgericht – die Rechtsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht gemeinsam war. Bei Kriegsbeginn bestanden auf ehemals österreichischem Gebiet Gerichte der dort stationierten Ersatztruppen: Im Wehrkreis XVII (Ostösterreich) in Wien mit Außenstellen in Linz und im böhmischen Karlsbad (Reichsgau Sudetenland) sowie im Wehrkreis XVIII in Salzburg mit Außenstellen in Graz und Innsbruck.<sup>79</sup>

Mit Kriegsbeginn wurden Kriegsgerichte bei den größeren Verbänden der Wehrmacht, meist von der Division aufwärts, etabliert; die Divisionskommandeure bzw. die ihnen gleichstehenden Befehlshaber fungierten als Gerichtsherren mit sehr weitgehenden Befugnissen hinsichtlich Einleitung und Niederschlagung der Verfahren sowie der Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der Urteile.<sup>80</sup> Beim Heer und bei der Luftwaffe wurden sie als Feldgerichte bezeich-

<sup>74</sup> dRGL. I 147/1939.

<sup>75</sup> Vgl. jetzt THEIS, Wehrmachtjustiz; KALMBACH, Wehrmachtjustiz; TUIDER, Wehrkreise XVII und XVIII.

<sup>76</sup> dRGL. I 127/1933.

<sup>77</sup> dRGL. I 129/1934.

<sup>78</sup> dRGL. I 61/1936.

<sup>79</sup> MESSERSCHMIDT, Wehrmachtjustiz 69.

<sup>80</sup> DERS., Gerichtsherr.



net; eine parallele Struktur bestand bei den Ersatztruppenteilen im Heimatgebiet sowie bei den in den okkupierten Gebieten stationierten Besatzungstruppen. Die Wehrmachtgerichtsbarkeit erstreckte sich auf Angehörige der Wehrmacht (Soldaten), Wehrmachtbeamte, Kriegsgefangene sowie das Wehrmachtgefolge (insbesondere die Organisation Todt und die Wehrmachthelferinnen). Personell verfügte dieser Apparat mit seinen mindestens 1.300 Gerichten aller drei Wehrmachtteile während des Weltkrieges über rund 3.000 Juristen (Ankläger, Richter oder Gutachter). Sie waren als Justizbeamte eingestuft und wurden im Mai 1944 einem „Truppensonderdienst“ unterstellt.<sup>81</sup>

Der Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, dem unmittelbar nach dem gescheiterten Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 der Oberbefehl über das Ersatzheer übertragen worden war, ordnete am 26. Februar 1945 die Errichtung von Sonderstandgerichten in frontnahen Gebieten an, deren Aufgabe in der rücksichtslosen Unterdrückung der zu dieser Zeit allerorten bemerkbaren Auflösungserscheinungen bestand. Diese aus einem Kriegsrichter und zwei Offizieren als Beisitzer bestehenden Gerichte konnten nur auf Freispruch oder Todesstrafe erkennen.<sup>82</sup> Schließlich wurde mit Führererlass vom 9. März 1945 zusätzlich ein Fliegendes Standgericht geschaffen, das von einem Exekutionskommando begleitet wurde und die schon zuvor weit fortgeschrittene Auflösung jeglicher rechtsstaatlicher Standards zum Abschluss brachte.<sup>83</sup> Die Zahl der Verfahren vor Kriegsgerichten der Wehrmacht betrug laut der bis zum vierten Quartal des Jahres 1944 geführten Kriminalstatistik rund 625.000. Der Gesamtanfall bis Kriegsende stieg schätzungsweise auf mindestens 700.000, anderen Schätzungen zufolge auf bis zu drei Millio-

nen.<sup>84</sup> Dabei wurden gegen Wehrmichtsangehörige mindestens 30.000, unter Einrechnung der verurteilten Zivilisten und Kriegsgefangenen insgesamt etwa 50.000 Todesurteile gefällt, von denen wenigstens die Hälfte vollstreckt wurde.<sup>85</sup> Ab April 1938 wurde die „Ostmark“ in die Wehrkreise XVII und XVIII eingeteilt; dem Wehrkreisbefehlshaber unterstanden sämtliche Dienststellen und Einheiten seines Sprengels, deren Gerichtsherr er zugleich war. In seinem Stab existierte hierzu die für Rechtsfragen zuständige Abteilung III. Die Wehrmachtkommandantur Wien unterhielt ein eigenes Gericht mit mehreren Unterabteilungen. Die Luftwaffe schuf den – mit dem Wehrkreis XVII nicht deckungsgleichen, um Kärnten und die Steiermark erweiterten – Luftgau XVII, dessen Befehlshaber Gerichtsherr für alle Luftwaffenangehörigen dieses Gebiets war.<sup>86</sup> Am 11. April 1944 wurde ein Zentralgericht des Heeres eingerichtet und dem Wehrmachtsschlichter von Berlin als Gerichtsherr unterstellt; es etablierte umgehend eine Außenstelle in Wien.<sup>87</sup> Dieser Außenstelle unterstanden beim Ersatzheer eingeteilte Wehrmichtsangehörige (beispielsweise in Lazaretten, Arbeits- oder Ausbildungseinheiten). Außerdem amtierte in Wien das Feldkriegsgericht der Division 177.<sup>88</sup> Insgesamt bestanden in Wien rund 20 Orte der NS-Militärjustiz einschließlich Haftanstalten und Hinrichtungsstätten.<sup>89</sup>

<sup>84</sup> HORNUNG, Denunziation 41.

<sup>85</sup> HENNICKE, WÜLLNER, Barbarische Vollstreckungsmethoden 74.

<sup>86</sup> LICHTENWAGNER, Fehlende Jahre 17–19.

<sup>87</sup> Allgemein zur Wehrmachtjustiz in Österreich MANOSCHEK, Opfer der NS-Militärjustiz.

<sup>88</sup> Die Überlieferung dieser Gerichte findet sich im ÖStA, AdR, Zentralgericht des Heeres 1939–1945, Außenstelle Wien bzw. Gericht der Division 177, 1939–1945.

<sup>89</sup> Diese Orte behandeln BELYOS, LICHTENWAGNER, Orte der NS-Militärjustiz; HORNUNG, Denunziation; LICHTENWAGNER, Jahre; MESSERSCHMIDT, Zersetzer.

<sup>81</sup> HORNUNG, Denunziation als soziale Praxis 44–51.

<sup>82</sup> PÄUSER, Rehabilitierung von Deserteuren 46.

<sup>83</sup> MOLL, Führer-Erlasse 483, Nr. 390. Vgl. auch FRITSCHKE, Entziehungen 269.

Ein 2003 abgeschlossenes Forschungsprojekt erstellte eine Datenbank, die 3.001 Verfahren der Militärjustiz gegen 2.534 Österreicher beiderlei Geschlechts zwischen 1938 und 1945 erfasste.<sup>90</sup> Schätzungen zufolge verhängten Wehrmachtgerichte auf österreichischem Boden zwischen 1.000 und 2.000 Todesurteile; die häufigsten Delikte waren Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“.<sup>91</sup> Auf dem Papier wurden diese NS-typischen Urteile bereits durch das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz vom Sommer 1945 beseitigt.<sup>92</sup> Die Debatte über die vollständige Rehabilitation sämtlicher Opfer der NS-Militärjustiz setzte sich freilich ungeachtet eines Anerkennungsgesetzes von 2005 bis in die jüngste Vergangenheit fort.<sup>93</sup>

## Zusammenfassung

Während der letzten 70 Jahre der Habsburgermonarchie standen Fragen der Militärgerichtsbarkeit ständig zur Diskussion; die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wurden zwar nicht allzu oft reformiert, dies lag aber an jenen Blockaden, die sich aus der komplizierten dualistischen Struktur dieses Staates ergaben und weniger am durchaus erkannten Reformbedarf. So entstammte bis 1918 das materielle Militärstrafrecht weiterhin dem 19. Jahrhundert und enthielt veraltete Bestimmungen, das Prozessrecht wurde 1912 jedoch in einer bahnbrechenden Weise modernisiert. Bezeichnend für den hochentwickelten, modernen Tendenzen gegenüber aufgeschlossenen Zustand des österreichisch-ungarischen Militär(straf)rechts ist nicht zuletzt der Umstand, dass 1910 eine einschlägige Fachzeitschrift ins Leben gerufen wurde, in der die Weiterentwicklung sowie aktuelle Prob-

leme des zunehmend als eigene rechtswissenschaftliche Fachdisziplin verstandenen Militärrechts lebhaft diskutiert wurden – von militärischen Praktikern ebenso wie von Vertretern der akademischen Lehre.

Das Militärstrafgesetz verfolgte vor allem folgende Ziele: Es sollte die bis zu seiner Erlassung zersplitterten Normen in einem Gesetz zusammenfassen, auch Delikte von Soldaten an Zivilisten ahnden und so die Zivilbevölkerung schützen und drittens dem Erhalt der inneren Disziplin der Truppe dienen. Geprägt war das Gesetz von der zeittypischen Auffassung, dass Soldaten in vielerlei Hinsicht, nicht zuletzt im Falle des Begehens von Straftaten, anders als Zivilisten zu behandeln seien, da bei ihnen der Gesichtspunkt der Ehre, des Kaisers Rock tragen zu dürfen, berücksichtigt werden müsse. Folgerichtig regelte das MStG sämtliche Delikte, die Soldaten begehen konnten – auch jene, die in keinem Zusammenhang mit ihrer militärischen Dienstleistung standen.

Von diesen Grundsätzen wurde nach dem Ersten Weltkrieg Abstand genommen. Zu Beginn der Ersten Republik wurde die Militärgerichtsbarkeit vor allem auf Betreiben der bis 1920 mitregierenden Sozialdemokraten abgeschafft bzw. auf den Kriegsfall beschränkt. Mit dem Übergang zum autoritären Regime des Ständestaates wurden 1933/34 jedoch sowohl das Standrecht inklusive der Todesstrafe als auch ein besonderer Militärgerichtshof wieder eingeführt und nach dem Februaraufstand bzw. dem NS-Juliputsch 1934 gegen oppositionelle Sozialdemokraten und Nationalsozialisten angewandt. Das NS-Regime übertrug nach dem „Anschluss“ 1938 sofort das deutsche Wehrmachtstrafrecht auf Österreich und praktizierte es im Zweiten Weltkrieg als regimestabilisierendes Terrorinstrument.

<sup>90</sup> LICHTENWAGNER, Jahre 9, Fußnote 15.

<sup>91</sup> HORNUNG, Denunziation 57.

<sup>92</sup> StGBI. 48/1945.

<sup>93</sup> HORNUNG, Denunziation 40f.

## Korrespondenz:

Univ.-Doz. Dr. Martin MOLL  
 Universität Graz,  
 Institut für Geschichte  
 Attemsgasse 8/Parterre (Neuzeit)  
 8010 Graz  
 martin.moll@uni-graz.at

## Abkürzungen:

MStG Militärstrafgesetz  
 MStPO Militärstrafprozessordnung  
 Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Claudia BADE, Lars SKOWRONSKI, Michael VIEBIG (Hgg.), NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension (= Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 68, Göttingen 2015).
- Paula BOLYOS, Mathias LICHTENWAGNER, Orte der NS-Militärjustiz in Wien, in: Thomas GELDMACHER u.a. (Hgg.), „Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht (Wien 2010) 85–92.
- Gerhard BOTZ, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918–1938 (München 1983).
- Karin BRUCKMÜLLER, Legistische und judizielle Aufarbeitung des Juliputsches, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBURGER (Hgg.), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß/Schuschnigg-Regime (Wien–Köln–Weimar 2012) 140–151.
- Bundesamt für Statistik (Hg.), Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich, XVI. Jahrgang (Wien 1936).
- Bundesamt für Statistik (Hg.), Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich, XVII. Jahrgang (Wien 1937).
- Martin DAMIANITSCH, Allgemeine und spezielle Jurisdiktionsnorm der k. k. Armee (Wien 1852).
- Martin DAMIANITSCH, Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 für das Kaisertum Österreich (Wien 1855).
- Livius FODOR, Die österreichischen Militärgerichtsakten, in: *Scrinium* 7 (1972) 23–43.
- Maria FRITSCHKE, Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht (Wien–Köln–Weimar 2004).
- Heimo HALBRAINER, „Was sich heute noch ereignet in Steiermark, diese Sache wollen wir treffen.“ Der Juliputsch 1934 vor dem Militärgerichtshof in der Steiermark, in: Hans SCHAFRANEK, Herbert BLATNIK (Hgg.), Vom NS-Verbot zum „Anschluss“. Steirische Nationalsozialisten 1933–1938 (Wien 2015) 301–343.

- Ernst HANISCH, Die Männlichkeit des Kriegers. Das österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg, in: Thomas ANGERER, Brigitte ZAAR-BADER, Margarete GRANDNER (Hgg.), Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 1999) 313–338.
- Gernot D. HASIBA, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“ (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 22, Wien 1985).
- Hans HAUTMANN, Prozesse gegen Defätisten, Kriegsgegner, Linksradikale und streikende Arbeiter im Ersten Weltkrieg, in: Karl R. STADLER (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien–München–Zürich 1986) 153–179.
- Hans HAUTMANN, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1918, in: Erika WEINZIERL u.a. (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1 (Wien 1995), 73–85.
- Hans HAUTMANN, Zum Sozialprofil der Militärrichter im Ersten Weltkrieg, in: Erika WEINZIERL u.a. (Hgg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien (Innsbruck 1997) 21–29.
- Otto HENNICKE, Fritz WÜLLNER, Über die barbarischen Vollstreckungsmethoden von Wehrmacht und Justiz im Zweiten Weltkrieg, in: Wolfram WETTE (Hg.), Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels (Essen 1995) 74–95.
- Everhard HOLTSMANN, Zwischen „Blutschuld“ und Befriedung: Autoritäre Julijustiz, in: Ludwig JEDLICKA, Rudolf NECK (Hgg.), Das Jahr 1934. 25. Juli. Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1974 (= Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938 3, Wien 1975) 36–45.
- Ela HORNING, Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der NS-Militärjustiz (Wien–Köln–Weimar 2010).
- Peter KALMBACH, Wehrmachtjustiz. Militärgerichtsbarkeit und totaler Krieg (Berlin 2012).
- Georg LELEWER, Grundriß des Militärstrafrechts (Leipzig 1908).
- Georg LELEWER, Die österreichisch-ungarischen Militärstrafprozeß-Entwürfe, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 3 (1912) 121ff.
- Mathias LICHTENWAGNER, Fehlende Jahre. Die Orte und das Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien (phil. Dipl., Univ. Wien 2011).
- Stefan MALFÈR, Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärgrenze, in: ZRG GA 102 (1985) 206–238.
- Walter MANOSCHEK (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspraxis in Österreich (Wien 2003).
- Manfred MESSERSCHMIDT, Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres–Außenstelle Wien, in: Wolfram WETTE (Hg.), Der Krieg des Kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten (München–Zürich 1992) 255–278.
- Manfred MESSERSCHMIDT, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945 (Paderborn–München–Wien–Zürich 2005).
- Manfred MESSERSCHMIDT, Der Gerichtsherr, in: ZfG 52 (2004) 493–504.
- Martin MOLL, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg – „Schwert des Regimes“? Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 50/51 (2000/2001) 301–355.
- Martin MOLL, „Ich bekomme 200 Gulden und du die Kugel.“ Denunziationen in der österreichischen Provinz zu Beginn des ersten Weltkrieges, in: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung 19 (2002) 19–57.
- Martin MOLL, Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900–1918 (Innsbruck 2007).
- Martin MOLL (Hg.), „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung (Hamburg 2011).
- Wolfgang NEUGEBAUER, Standgerichtsbarkeit und Todesstrafe in Österreich 1933 bis 1938, in: Erika WEINZIERL u.a. (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1 (Wien 1995) 317–327.
- Frithjof Harms PÄUSER, Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG vom 28. 5. 1998) (Diss. Universität der Bundeswehr München 2005).
- Martin F. POLASCHEK, Der Februar 1934 und die Justiz, in: Werner ANZENBERGER, DERS. (Hgg.), Widerstand für eine Demokratie. 12. Februar 1934 (Graz 2004) 187–319.

- Mathias PREUSCHL, Österreichische Militärstrafgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (iur. Diss., Univ. Wien 1999).
- Hans SAFRIAN, Standgerichte als Mittel der Politik im Februar 1934 in Wien, in: Karl R. STADLER (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien–München–Zürich 1986) 269–302.
- Statistische Central-Kommission (Hg.), Österreichisches Statistisches Jahrbuch für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1914).
- Kerstin THEIS, Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“. Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg (= Studien zur Zeitgeschichte 91, Berlin 2016).
- Alois THIEL, Das k. u. k. Militär-Obergericht 1803–1903 (Wien 1903).
- Othmar TUIDER, Die Wehrkreise XVII und XVIII 1936–1945 (= Militärhistorische Schriftenreihe 30, Wien 1975).
- Oswald ÜBEREGGER, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (= Tirol im Ersten Weltkrieg 3, Innsbruck 2002).
- Walter WAGNER, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. V: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 142–633.
- Alfred WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Wien 2009).
- Ernst-Franz WEISL, Kommentar zu den Militärstrafprozeßordnungen für die gemeinsame Wehrmacht und für die Landwehren in Österreich und Ungarn vom 5. VII. 1912 (Wien 1913).